

# REESER



# AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 9, Jahrgang 2013, vom 21.08.2013**

### Inhaltsverzeichnis:

1. *Bekanntmachung der Stadt Rees über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013*..... 1
2. *Wahlbekanntmachung der Stadt Rees zur Bundestagswahl am 22. September 2013* ..... 3
3. *Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees – Kommunalwahl 2014;*
  - A) *Bekanntgabe der Zusammensetzung des Wahlausschusses*
  - B) *Bekanntgabe einer Sitzung des Wahlausschusses am 10.09.2013* ..... 4



### **1. Bekanntmachung der Stadt Rees über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Rees wird in der Zeit vom 02.09.2013 bis zum 06.09.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus in Rees, Markt 1, Erdgeschoss, kleiner Bürgerhaussaal für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 9, Jahrgang 2013, vom 21.08.2013, Seite 1  
Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees  
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.  
Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02.09.2013 bis zum 06.09.2013, spätestens am 06.09.2013 bis 12.30 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Rees im Rathaus, Markt 1, Erdgeschoss, kleiner Bürgerhaussaal, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2013 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 112 - Kleve - **durch Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder **durch Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, nicht aber fernmündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rees, den 15. August 2013

Stadt Rees

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Andreas Mai

1. Beigeordneter

## **2. Wahlbekanntmachung der Stadt Rees zur Bundestagswahl am 22. September 2013**

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Rees ist in 17 Wahlbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24. August 2013 bis 01. September 2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Rathaus der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, Zimmer 119 bis 122, zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
  - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
  - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rees, den 15. August 2013

Stadt Rees

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Andreas Mai

1. Beigeordneter

### **3. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees - Kommunalwahl 2014:**

#### **A) Bekanntgabe der Zusammensetzung des Wahlausschusses**

#### **B) Bekanntgabe einer Sitzung des Wahlausschusses am 10.09.2013**

#### **A) Bekanntgabe der Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2014**

Der Wahlausschuss ist durch den Rat der Stadt Rees in dessen konstituierenden Sitzung am 27.10.2009 gewählt worden.

Für den zwischenzeitlich ausgeschiedenen Beisitzer des Wahlausschusses, Herrn Dirk Geerlings, wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Rees am 19.07.2011 Herr Christian Schulz als Beisitzer in

den Wahlausschuss gewählt. Für den zwischenzeitlich ausgeschiedenen Beisitzer des Wahlausschusses, Herrn Christian Schulz, wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Rees am 11.12.2012 Herr Michael Schulz als Beisitzer in den Wahlausschuss gewählt. Für den zwischenzeitlich ausgeschiedenen Beisitzer des Wahlausschusses, Herrn Norbert Hollands, wurde in der Sitzung des Rates am 20.03.2013 Frau Angela Hommen als Beisitzerin in den Wahlausschuss gewählt. Die persönlichen Stellvertreter/-innen der Beisitzer/-innen wurden mit Ratsbeschluss vom 08.08.2013 in den Wahlausschuss gewählt.

Der Wahlausschuss besteht nunmehr unter dem Vorsitz des Wahlleiters aus folgenden Beisitzern:

**Ordentliche Mitglieder (Beisitzer/-in)**

Hommen, Angela  
Karczewski, Dieter  
Kersting, Theodor  
Krassa, Lothar  
Möllenbeck, Richard  
Nattkamp, Klaus  
Schulz, Michael  
Uebe, Till Christian  
Derksen, Margret  
Willing, Clemens

**persönliche Vertreter/-in:**

Maas, Markus  
Schilling, Hans-Peter  
Syberg, Klaus  
Fenger, André  
Markett, Hubert  
Schulz, Harry  
Friedmann, Peter  
van Uem, Karl  
Bömer, Albert  
Winkler, Erhard

Die Namen der Beisitzer/-innen und ihrer persönlichen Stellvertreter/-innen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 3 Ziffer 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO NW) vom 31. August 1993 (GV.NRW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV.NRW. S. 300) öffentlich bekannt gemacht.

**B) Bekanntgabe einer Sitzung des Wahlausschusses am 10.09.2013**

Am Dienstag, dem 10. September 2013, findet um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Rees, Markt 1, die 1. - **öffentliche** - Sitzung des Wahlausschusses statt.

**T a g e s o r d n u n g :**

1. Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahre 2014
2. Mitteilungen und Anfragen

Es wird darauf hingewiesen, dass zu dieser Sitzung jedermann Zutritt hat.

Rees, den 13.08.2013

Der Wahlleiter  
In Vertretung

Andreas Mai  
Erster Beigeordneter

